

Gemeinde L a u p e n

Gebühren-Reglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Personen, Familien- und Erbrecht	2
3. Einwohnerkontrolle	3
4. Ortpolizeiwesen	4 - 5
5. Baupolizei	6 - 7
6. Steuerwesen	8
7. Verschiedene Gebühren	9
8. Anhang Gebühren Gewässerschutzbewilligungen	10
9. Schluss- und Uebergangsbestimmungen	11

vom 24. März 1993

C:Gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Wer die Dienstleistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.
2. Wenn Minimal- und Maximal-Gebühren vorgesehen sind, so ist den Verhältnissen des einzelnen Falles (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäftes usw.) Rechnung zu tragen.
Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
3. Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann der Gemeinderat solche besonderen Leistungen nach dem Stundenansatz von Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- berechnen.
4. Die Gemeinde hat nebst den Gebühren Anspruch auf den vollständigen Ersatz der im Zusammenhang mit dem Geschäft entstehenden Auslagen. Zu diesen gehören insbesondere Post- und Telefontaxen, Reiseentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
6. Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze innerhalb des gesetzten Rahmens jährlich der Teuerung nach Massgabe der Entwicklung des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

2. Personen-, Familien- und Erbrecht

2.101	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--	
2.102	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt die jeweils gültige Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen; für die Staatsgebühren die Verordnung über die Gebühren der Regierungstatthalter.		
2.103	Siegelung, Entsiegelung, je nach Fall	Fr. 30.-- bis Fr. 80.--	Fr. 40.--
2.104	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.-- bis Fr. 50.--	Fr. 20.--
2.105	Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--	Fr. 40.--
2.106	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung, je Person	Fr. 4.-- bis Fr. 8.-- + Portokosten	Fr. 5.--
2.107	Letztwillige Verfügung, Publikation des Erbenrufes	Effektive Publikationskosten	
2.108	Letztwillige Verfügung, Auszüge: - Abschriften, je Tarifseite - Fotokopien, je Tarifseite	Fr. 5.-- bis 10.-- Fr. 1.-- bis 2.-- ds	Fr. 5.-- Fr. 1.--
2.109	Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge, je Empfänger	Effektive Portokosten	
2.110	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--	Fr. 7.--
2.111	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 20.-- bis Fr. 50.--	Fr. 30.--
2.112	Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen	Effektive Kosten	
2.113	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Effektive Kosten	

3. Einwohnerkontrolle**3.10 Heimatscheine**

3.101 Die Gebühren werden nach dem jeweils gültigen Tarif des Regierungsrates für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen erhoben.

3.11 Niederlassung und Aufenthalt

3.111 Schweizer:
Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer erhoben.

3.112 Ausländer:
Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen erhoben.

3.12 Einbürgerungsverfahren

3.121 Bearbeitungsgebühr
+ Einbürgerungsgebühr der Gemeinde

Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

Fr. 100.--

4. Ortspolizeiwesen		
4.10 Allgemeines		
4.101 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.-- bis Fr. 15.--	Fr. 10.--
4.102 Pässe: - Passempfehlung, Passerneuerung - Passverlängerung	Fr. 6.-- Fr. 3.--	Fr. 6.-- Fr. 3.--
4.103 Identitätskarte: - Erwachsene und Jugendliche - Kinder bis und mit 15 Jahre	Fr. 20.-- maximal Fr. 10.-- maximal	Fr. 20.-- Fr. 10.--
4.104 Fundgegenstände, Kontrollgebühr je nach Wert	Fr. 1.-- bis Fr. 10.--	Fr. 2.--
4.105 Empfehlung von Gesuchen für Lotto, Lotterie, Tombola, Spiel, Ueberzeit	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--	Fr. 10.--
4.106 Begutachtung des Gesuches für einen Waffenerwerbsschein	Fr. 5.-- bis Fr. 20.--	Fr. 10.--
4.107 Begutachtung des Gesuches für eine Reklamebewilligung	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--	Fr. 40.--
4.11 Gesundheitswesen		
4.111 Ausstellen eines Giftscheines	Fr. 1.50	Fr. 1.50
4.112 Bewilligung an auswärtige Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren gemäss der kantonalen Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Fleischschauverordnung	Fr. 10.-- bis Fr. 20.--	Fr. 10.--
4.113 Bewilligung für den Verkauf von Milch und Milchprodukten gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung	Gebührenfrei (wie Lebensmittelkontrolle)	
4.114 Desinfektionen: - Desinfektor - Benützung Desinfektionsapparat - verwendete Desinfektionsstoffe und sonstige Materialien - Autospesen	Effektive Kosten	
4.12 Umweltschutz		
4.121 Oelfeuerungskontrolle (Art. 2 USG) Kostenübernahme bei: - periodischer Kontrolle - Nachkontrollen - auf Wunsch - auf Klage	Fr. 75.-- bis 150.-- Feuerungseigentümer Feuerungseigentümer Feuerungseigentümer - Feuerungseigentümer, wenn Feuerung zu beanstanden ist. - Kläger, wenn Feuerung i.O.	Fr. 75.--

4.12	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
4.121	Mitberichte zu Gesuchen um Patentsicherung: - mit Alkoholausschank - ohne Alkoholausschank	Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- Fr. 10.-- bis Fr. 50.--	Fr. 20.-- Fr. 10.--
4.122	Mitberichte zu Gesuchen um Patent- und Bewilligungserteilung	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--	Fr. 10.--
4.123	Mitberichte zu Plangenehmigungen	Fr. 10.-- bis Fr. 50.--	Fr. 10.--
4.124	Mitberichte zu Gesuchen um erstmalige Erteilung einer generellen Ueberzeit-, Tanz- und Casinobewilligung	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--	Fr. 20.--
4.125	Einrichtungsbewilligung für Filmvorführungen (wie Wanderlager, einzelne Veranstaltungen), soweit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, pro Vorstellung	Fr. 20.--	Fr. 20.--
4.126	Gebühren für die Begutachtung verschiedener gewerbepolizeilicher Bewilligungen: - Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen - Coiffeurbetriebe - Detekteien und Auskunfteien - Ehevermittlung, gewerbsmäss - Pfandleihgewerbe - Schaustellungen und Aufführungen - Trödler - Wanderlager - Handel mit und Verwaltung sowie Vermittlung von Immobilien - Spielsalon - Stellenvermittlung - Taxihalter - Treuhänder und Sachverwalter	Die Gemeinde ist berechtigt, eine Gebühr in der Höhe der Staatsgebühr zu erheben Fr. 20.-- bis Fr. 50.--	Staatsgebühr
4.127	Hausiererpatent-Visum	Die Gemeinde kann eine Gemeindetaxe erheben, welche marchzählig berechnet die Staatstaxe nicht übersteigen darf.	Staatsgebühr
4.128	Benützung der öffentlichen Wiegegeräte: 1. Kleinvieh, erstes Stück jedes weitere 2. Grossvieh, jedes Stück	Fr. 2.-- Fr. 1.-- Fr. 4.--	Fr. 2.-- Fr. 1.-- Fr. 4.--
4.129	Ausverkaufswesen: - Totalausverkauf - Teilausverkauf	1 % des Verkaufswertes der angemeldeten Waren, mindestens Fr. 100.-- 1 % des Verkaufswertes der angemeldeten Waren, mindestens Fr. 50.--	dito dito

Normalfall

- Sonderverkauf

1 % des tatsächlichen
Umsatzes, mindestens
Fr. 20.--
Die Hälfte der Gebühren
fällt dem Kanton zu.

dito

Pro memoria

Die Gemeinde erhält in folgenden Fällen jeweils die Hälfte der vom Kanton erhobenen Gebühren:

- Filmwesen; für die Erteilung und die jährliche Erneuerung der Betriebs- und Einrichtungsbewilligung
- Betriebspatent für Verkaufswagen
- Wetten und ähnliche Veranstaltungen
- Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten

Für Tanz- und Casinobewilligungen kann die Gemeinde, nebst er Gebühr nach Ziffer 4.124, eine Abgabe bis zur Höhe der Staatsabgabe beziehen.

5. Baupolizei**5.10. Ordentliche Baugesuche**

5.101	Behandlung von Bauvoranfragen - erste Eingabe - weitere Eingaben für das gleiche Objekt (Abänderungen durch Bauherrn)	-- gratis -- Fr.100.-- bis Fr. 500.--	Fr. 100.--
5.102	Formelle Prüfung des Baugesuches inkl. Nebengesuchen und Abnahme der Profile	Fr. 50.-- bis Fr. 500.--	Fr. 50.--
5.103	Abfassen Publikationstext oder Bekanntmachung an Nachbarn inkl. Versandkosten	Fr 40.-- bis Fr. 100.--	Fr. 40.--
5.104	Materielle Prüfung des Gesuches inkl. Nebengesuchen	Fr.100.-- bis Fr. 500.--	Fr. 150.--
5.105	Organisation und Führung der Einigungsverhandlungen inkl. Protokollierung	Fr. 50.-- bis Fr. 300.--	Fr. 100.--
5.106	Erteilung der Bewilligung oder Anträge inkl. Versandkosten:		
5.1061	Baubewilligungsantrag	in Ziffer 5.104 enthalten	
5.1062	Gewässerschutzbewilligung: - wenn das GSA die Bewilligung erteilt - wenn die Gemeinde die Bewilligung erteilt	Fr. 90.-- bis Fr. 100.-- pro Bewohnergleichwert nach Tarif GSA (Anhang)	Fr. 90.--
5.1063	Zivilschutz	Fr. 30.-- bis Fr. 100.--	Fr. 30.--
5.1064	Brennstoff- und Lagertank	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--	Fr. 50.--
5.1065	Feuerpolizei	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--	Fr. 50.--
5.1066	Weitere Nebengesuche betr. Forst, Strassen, Gewässer etc.	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--	Fr. 50.--
5.107	Baukontrollen		
5.1071	Schnurgerüst	wird vom Geometer direkt verrechnet	
5.1072	Kanalisations- und Wasseranschluss	Fr. 40.-- bis Fr. 150.--	Fr. 40.--
5.1073	Feuerpolizei	Fr. 40.-- bis Fr. 150.--	Fr. 40.--
5.1074	Bauabnahmen (Rohbau und Bezug)	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--	Fr. 50.--
5.1075	Brennstoff- und Lagertanks	Fr. 40.-- bis Fr. 150.--	Fr. 40.--
4.1076	Zivilschutz	Fr. 80.-- bis Fr. 200.--	Fr. 80.--

5.108 Aussergewöhnliche Arbeiten wie:

5.1081 Ausarbeiten von Sonderbauvorschriften und Ueberbauungs- und Gestaltungsplänen

5.1082 Aufgaben gemäss Gewässerschutzverordnung

Verrechnung nach Aufwand

5.1083 Aufwendige Verhandlungen mit Behörden oder Fachinstanzen

5.1084 weitere

5.109 Nachträgliche Abänderungen von Gesuchen:

5.1091 bei Neubauten

Fr.100.-- bis Fr. 500.--

Fr. 100.--

5.1092 bei Umbauten

Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

Fr. 50.--

5.11 Nachführung des Vermessungswerkes

Gestützt auf Art. 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk den Gebäudeeigentümern verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung je Grundeigentümer.

5.12 Kleine Baugesuche

pauschal

Fr. 50.-- bis Fr. 200.--

Fr. 50.--

Zusätzlich die Kosten für allfällige Publikationen oder Bekanntmachungen und Bearbeitung von Nebengesuchen nach Abschnitt 5.10 und für die Nachführung gemäss Art. 5.11.

Normalfall**6. Steuerwesen****6.10 Veranlagungswesen**

6.101	Auszug aus dem Steuerregister, Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 5.-- bis Fr. 20.--	Fr. 6.--
6.102	Registernachschlag mit Auskunftserteilung am Schalter über Steuertaxationen, nach Aufwand	Fr. 30.-- je Stunde, mindestens Fr. 5.--	Fr. 5.--
6.103	Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter	Fr. 30.-- bis Fr. 50.-- je Stunde	Fr. 40.--
6.11 Amtliche Bewertung			
6.111	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr.6.-- bis 10.-	Fr. 6.--
6.112	Bestimmung des amtlichen Wertes bei Parzellierung	Fr. 10.-- je Parzelle	Fr. 10.--
6.113	Ausserordentliche Berichtigung des amtliches Wertes	gemäss Gebührenansätzen Kanton	
6.114	Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--	Fr. 50.--

Normalfall**7. Verschiedene Gebühren**

7.101	Fotokopien, pro Seite	Fr.-.50 bis Fr. 1.-- (Abstufung nach markt- üblichen Ansätzen)	Fr. --.50
7.102	Nachschlagungen im Gemeindearchiv oder in Registern, Erstellen von Abschriften	Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- je Stunde	Fr. 20.--
7.103	Abfassen von Gesuchen oder Eingaben ver- schiedener Art	Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- je Stunde	Fr. 20.--
7.104	Gemeindeausgleichskasse, Erstellen Versicherungs- ausweis-Duplikat	Fr. 4.--	Fr. 4.--
7.105	Gebäudeversicherung: Ausfüllen von Schatzungsbegehren für - definitive Schatzung - Versicherung zum steigenden Wert - Elementarschaden	Fr. 5.--	Fr. 5.--
	Ausfüllen von Gesuchen für Kaminumbau und Dachum- deckung zur Geltendmachung eines Beitrages	Fr. 5.--	
7.106	Plannachschatlag mit Auskunftserteilung	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--	Fr. 5.--
7.107	Mahngebühren Zustellungen	Fr. 5.-- pro Mahnung Fr. 1.-- bis Fr. 6.--	Fr. 5.-- Fr. 5.--
	Telefongespräche	Fr. 1.-- pro Minute	Fr. 1.--
	Listenauskünfte: pro Person und Adresse	Fr. 2.--	Fr. 2.--

Gebühren für Gewässerschutzbewilligungen

(Anhang zu Ziffer 5.1062 des Gebührentarifs)

a) Neu- und Umbauten: Die Gebühr hängt von der Anzahl der Bewohnerequivalente (BW) ab:Wohnbauten

1 - 5 BW	Fr. 150.--	51 - 55 BW	Fr. 450.--
6 - 10 BW	Fr. 180.--	56 - 60 BW	Fr. 480.--
11 - 15 BW	Fr. 210.--	61 - 65 BW	Fr. 510.--
16 - 20 BW	Fr. 240.--	66 - 70 BW	Fr. 540.--
21 - 25 BW	Fr. 270.--	71 - 75 BW	Fr. 570.--
26 - 30 BW	Fr. 300.--	76 - 80 BW	Fr. 600.--
31 - 35 BW	Fr. 330.--	81 - 85 BW	Fr. 630.--
36 - 40 BW	Fr. 360.--	86 - 90 BW	Fr. 660.--
41 - 45 BW	Fr. 390.--	91 - 95 BW	Fr. 690.--
46 - 50 BW	Fr. 420.--	96 - 100 BW	Fr. 720.--

Pro weitere 5 BW wird die Gebühr um Fr. 30.-- erhöht.

b) Einstellgaragen mit oder ohne Wasseranschluss: Die Gebühr hängt von der Anzahl der Einstellplätze ab:Einstellplätze

1	Fr. 150.--	21 - 24	Fr. 280.--
2	Fr. 165.--	25 - 28	Fr. 295.--
3	Fr. 180.--	29 - 32	Fr. 310.--
4	Fr. 195.--	33 - 36	Fr. 335.--
5 - 8	Fr. 210.--	37 - 40	Fr. 350.--
9 - 12	Fr. 235.--	41 - 44	Fr. 365.--
13 - 16	Fr. 250.--	45 - 48	Fr. 380.--
17 - 20	Fr. 265.--	49 - 52	Fr. 395.--

Pro weitere 4 Einstellplätze wird die Gebühr um Fr. 15.-- erhöht. Ist die Garage im Bewilligungsgesuch für Neu- oder Umbauten inbegriffen, wird nur die Hälfte der Gebühr verrechnet.

c) Private Schwimmbäder

- Offene Bäder Fr. 150.--
- Gedeckte Bäder Fr. 300.--

d) Jauchegruben: die Gebühr hängt vom Inhalt der Grube ab:

<u>Inhalt</u>	<u>Franken</u>
1 - 100 m ³	Fr. 150.--
101 - 150 m ³	Fr. 180.--
151 - 200 m ³	Fr. 210.--
201 - 250 m ³	Fr. 240.--
251 - 300 m ³	Fr. 270.--
301 - 350 m ³	Fr. 300.--
351 - 400 m ³	Fr. 330.--

Pro weitere 50 m³ wird die Gebühr um 30 Franken erhöht.

Werden landwirtschaftliche Bauten neu- oder umgebaut, werden die Gebühren gemäss Bst. a) und d) addiert.

e) Mastbetriebe: Die Gebühr beträgt Fr. 5.-- pro DGVE, mindestens aber Fr. 200.-- und höchstens Fr. 3'000.--.

f) Silos, pro Stück Fr. 60.--

Fahrsilo, pro Stück Fr. 100.--

g) Industrielle oder gewerbliche Anlage ohne Wasseranschluss: die Gebühr beträgt Fr. 3.-- pro m², mindestens aber Fr. 100.--.

h) Öffentliche Zivilschutzanlagen: die Gebühr hängt von der Anzahl der Bewohnergleichwerte (BW) ab:

<u>BW</u>	<u>Franken</u>
1 - 200	200.--
201 - 400	400.--
401 - 600	600.--
601 und mehr	800.--

i) Kleinkläranlagen oder Alternativen: Anwendbar ist der um eine Grundgebühr von Fr. 100.-- erhöhte Tarif gemäss Bst. a)

Zusätzlich zur Gebühr gemäss dem Tarif nach Absatz 1 ist ein Betrag von mindestens Fr. 80.-- und höchstens Fr. 300.-- zu verrechnen, wenn für die Behandlung des Falles eine durch ein offensichtliches Verschulden des Bauherrn verursachte, externe Besichtigung und/oder Besprechung notwendig ist.

8. Schluss- und Uebergangsbestimmungen, Inkraftsetzung, Auflagezeugnis, Genehmigung

Das Gebührenreglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird der Gebührentarif vom 18. August 1980.

An der Gemeindeversammlung vom 24. März 1993 wurde dieses Gebührenreglement angenommen.

Gemeindeversammlung Laupen
Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Gebührenreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Laupen, den 24. April 1993

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigung



Von der Gemeindedirektion
mit/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 11. MAI 1993

Der Gemeindedirektor:

GEMEINDERATSBESCHLUSS vom 17. Mai 1993:

Das vorstehende Gebührenreglement wird auf den 1. Juni 1993
in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT LAUPEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Baumgartner

Ch. Schori

Anhang I: Änderungen vom 3. Juni 2010

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010, die nachfolgenden Änderungen im am 24 März 1993 beschlossenen Gebührenreglement zu beschliessen:

Alt: Art. 3.121 "Bearbeitungsgebühr + Einbürgerungsgebühr der Gemeinde" wird aufgehoben

Neu:

Art. 3.121 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II*
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert , max. CHF 200.00
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Kostenlos
⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Gemäss Aufwand Bildungsanbieter
⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Gemäss Aufwand Bildungsanbieter
*Aufwandgebühr II	Fr. 80.-- pro Stunde

Beschlussvermerk

Die Gemeindeversammlung vom 3.6.2010 beschloss die unter Anhang I, vorgenannt, aufgeführten Reglementsänderungen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Rolf Schorro

Der Sekretär:



Michel Brönnimann

Auflagezeugnis, Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderungen i.S. Einbürgerungsgebühren vom 29. April 2010 bis und mit 3. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 17, vom 29. April 2010, bekannt.

Innert der Rechtsmittelfrist vor der Versammlung wurden keine Beschwerden gegen das Reglement eingereicht. Auch gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 in nämlicher Sache wurden keine Beschwerden erhoben.

Die Reglementsänderung tritt sofort in Kraft.

Laupen, 4. August 2010

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann